

**Gesellschaftsvertrag**

der

**Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen**

mit dem Sitz in Friedrichshafen

**§1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Friedrichshafen.

**§2**

**Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

Er wird insbesondere durch die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgungsangebote im Versorgungsbereich der Klinikum Friedrichshafen GmbH verwirklicht. Dazu betreibt die Gesellschaft ein Medizinisches Versorgungszentrum als fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Das Me-

medizinische Versorgungszentrum ist eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO und fördert gleichzeitig das öffentliche Gesundheitswesen.

(2) Die Satzungszwecke werden auch im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO) und an denen die Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und sonstigen verbundenen Unternehmen verwirklicht, indem an diese Gesellschaften Dienstleistungen und sonstige vertraglich zu fixierenden Verwaltungsleistungen, die für die Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft betriebsnotwendig sind, erbracht werden bzw. von diesen für die Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen zur unmittelbaren Erfüllung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke notwendige Lieferungen und sonstige Leistungen bezogen werden.

~~(2)~~(3) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nicht ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen, wie die integrierte Versorgung.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich und kommunalrechtlich Zulässigen an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligen oder diese übernehmen.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von diesem geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Friedrichshafen GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens oder ausgegliederte Vermögensteile dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### §4

### Stammkapital, Geschäftsanteil, Gründungsaufwand

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00

(i.W. Euro fünfundzwanzigtausend).

~~(2) Auf das Stammkapital übernimmt eine Stammeinlage in Höhe des nachstehenden Betrages:~~

~~Klinikum Friedrichshafen GmbH 25.000,00 €.~~

~~(3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu leisten.~~

~~(4)~~(2) Gesellschafter kann nur sein, wer als Leistungserbringer auf Grund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der im System der Gesetzlichen Krankenkassen Versicherten teilnimmt. Verliert ein Gesellschafter diese Eigenschaft, wird sein Geschäftsanteil eingezogen.

~~(5) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zum Betrag von 2.500,00 €.~~

## §5

### Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschaft, die nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt werden darf. Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen können nur auf Leistungserbringer im Sinne von § 4 Absatz 4 übertragen werden.

## §6

### ~~Einziehung von Geschäftsanteilen~~

- ~~(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.~~
- ~~(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der betreffende Gesellschafter seine Eigenschaft als Leistungserbringer im Sinne des SGB V verliert.~~

## §67

### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten. Alle über den gewöhnli-

chen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann in einer für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in Form eines Zustimmungskatalogs näher bestimmen.

### **§78**

#### **Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

### **§89**

#### **Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Einberufung erfolgt durch ~~schriftliche~~ Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung in Textform. Zwischen dem ~~Aufgabe des Briefs zur Post~~ Versand der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
- (2) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlung-

gen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der ~~schriftlichen~~-Abstimmung im Umlaufverfahren einverstanden erklären.

- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Je € 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der Klinikum Friedrichshafen GmbH, soweit gleich gelagerte Beschlüsse in der Klinikum Friedrichshafen GmbH der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH unterliegen würden.
- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
  - a) die Entscheidung über Abschluss, Aufhebung und Änderung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Verwendung des Ergebnisses,
  - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - f) die Auflösung der Gesellschaft,
  - g) der Erwerb von Vertragsarztsitzen und der Abschluss von hierauf bezogenen Anstellungsverträgen,
  - h) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,

- i) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
  - j) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

#### **§ 910**

##### **Ärztlicher Leiter**

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt auf Vorschlag der in dem Medizinischen Versorgungszentrum tätigen Leistungserbringer einen ärztlichen Leiter für das Medizinische Versorgungszentrum. Die Gesellschafterversammlung ist an die Vorschläge der Leistungserbringer nicht gebunden.
- (2) Die Aufgabe des Ärztlichen Leiters ist es, eine primär an medizinischen Vorgaben orientierte Führung des Medizinischen Versorgungszentrums sicherzustellen. Der Ärztliche Leiter ist bei der Erfüllung seiner fachlichen Tätigkeit frei von Weisungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.



**§ 101**

**Wirtschaftsplan / Rechnungswesen / Chancengleichheitsgesetz**

- (1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Finanzplanung. Diese sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg (Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und die Stellenübersicht. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen gleichzeitig mit der Vorlage im Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH zur Kenntnis zu bringen. Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen ist auch die vom Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen beschlossene Fassung des Wirtschafts- und Finanzplans zu übersenden. Rechtzeitig vor der Feststellung des Wirtschaftsplanes werden mit der Beteiligungsverwaltung wesentliche Eckpunkte der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie die aus Gesellschaftersicht wesentlichen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen besprochen.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Stadt Friedrichshafen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gelten, zu beachten.
- (4) Auf die Gesellschaft findet das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) vom 23. Februar 2016 in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

~~Die Geschäftsführung erstellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe~~

~~geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.~~

~~Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan. Dem Wirtschaftsplan wird eine Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zu Grunde gelegt. Er ist nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unverzüglich der Klinikum Friedrichshafen GmbH und der Stadt Friedrichshafen zuzusenden.~~

## § 112

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind im Übrigen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (5) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Klinikum Friedrichshafen GmbH und Stadt Friedrichshafen zuzuleiten.
- (6) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich Gewinnvortrag oder abzüglich Verlustvortrag oder über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Stadt Friedrichshafen werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. So verlangt die Stadt Friedrichshafen insbesondere, dass durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht des Abschlussprüfers auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind. Die Stadt Friedrichshafen hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Darüber hinaus wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO BW eingeräumt.
- (8) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### § 123

#### **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 134

**Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.